

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 9/10

30. Oktober 1991

ISSN 0232-4172

Inhalt

	Seite
Beschluß der Synode zur Überprüfung wegen etwaiger Mitarbeit beim früheren Staatssicherheitsdienst	130
Vorläufige Ordnung über die Zahlung eines Ortszuschlags vom 31. August 1991	130
Beschluß der Kirchenleitung zur Erhöhung der Dankrente vom 31. August 1991	133
Errichtung einer Pfarrstelle	133
Strukturveränderung einer Kirchgemeinde	133
Dritte Verwaltungsanordnung vom 18. Juni 1991 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen	133
Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie	134
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen	135
PERSONALIEN	135
Nachtrag zum Verzeichnis der Sozialstationen	136
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zur Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts	137
Islamfortbildungskurs in Arnoldshain	137
Gesamtvertrag betreffend das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Noten und Lieder	137
Kollektenliste für das Jahr 1992	141
 Handreichungsteil	
Sieben Besonderheiten der "Erneuerte Agenda", Teil 1 von Frieder Schulz	143

66) G. Nr. 404.22/1

Beschuß der Synode zur Überprüfung wegen etwaiger Mitarbeit beim früheren Staatssicherheitsdienst

Nachstehend wird der Beschluß der Synode auf ihrer Sondertagung am 22. Juni 1991 bekanntgegeben.

Der Oberkirchenrat
Müller

Im Ergebnis des Berichtes des Vertrauensrates und als Fortsetzung der Arbeit an der Drucksache 89-b vom 4. November 1990 beschließt die Synode folgende weitere Vorgehen:

1. Die Synode beschließt die Überprüfung ihrer Mitglieder beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Den Antrag stellt der Präses. Die Synodalen haben die erforderlichen Angaben zur Person und die Einverständniserklärung zur Überprüfung bis zum 1. August 1991 an den Präses mit dem Vermerk "persönlich" zu richten.

2. Die Synode beauftragt die zuständigen Stellen in der Landeskirche, die Überprüfung zu beantragen für:

- die Mitglieder und Berater der Kirchenleitung,
- die Mitarbeiter des Oberkirchenrates und die im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeiter in Stellen mit besonderer Verantwortung,
- die Mitarbeiter im Verkündigungs- und Seelsorgedienst der Landeskirche,
- die leitenden Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen.

3. Neueinstellungen setzen voraus, daß der oder die Einzustellende eine Erklärung über eine etwaige Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst abgibt in Verbindung mit der Bereitschaft, sich daraufhin überprüfen zu lassen.

4. Die Synode bildet einen Ausschuß, der die Ergebnisse ihrer Überprüfung auswertet. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Präses und zwei weiteren synodalen Mitgliedern der Kirchenleitung.

5. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Gremien zur Auswertung der Ergebnisse zu Ziffer 2. eingesetzt werden.

6. Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung werden Gespräche mit den Betroffenen geführt. Auf ihren Wunsch hin wird der Vertrauensrat einbezogen.

Im weiteren Verlauf der Gespräche ist das Leitungsgremium des Dienstbereiches des Betroffenen einzubeziehen.

7. Bei Synodalen führt eine erwiesene Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst grundsätzlich zur Niederlegung des Mandates. Gleiches trifft auf Synodale zu, die einer Überprüfung nicht zugestimmt hatten.

8. Bei hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern auf Lebenszeit führt die erwiesene Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst zu einem Disziplinarverfahren, bei dem durch die einleitende Dienststelle in der Regel die Entfernung aus dem Dienst beantragt werden wird. In leichteren Fällen, vor allem, wenn der Betroffene von der Möglichkeit, sich dem Vertrauensrat zu offenbaren, Gebrauch machte, kann von einem Disziplinarverfahren abgesehen werden. Bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitern stellt die erwiesene Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst in der Regel einen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Für leichtere Fälle gilt das für Mitarbeiter auf Lebenszeit Gesagte entsprechend.

9. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung o. g. Konsequenzen zu überprüfen und ggf. erforderliche Regelungen vorzubereiten.

67) G. Nr. 474.00/37-1

Vorläufige Ordnung über die Zahlung eines Ortszuschlags vom 31. August 1991

§ 1

Die Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Vergütung nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst berechnet

wird, erhalten einen Ortszuschlag nach folgenden Bestimmungen:

§ 2

A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur Tarifklasse die Vergütungsgruppen

I b	I bis II b Kr. XIII
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII
II	V bis X Kr. VI bis Kr. I

B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,

2. verwitwete Angestellte,

3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind;

4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 oder nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Per-

son oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung. Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht, oder ohne Berücksichtigung der § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen oder kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte: dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die An-

wendung des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen: ... Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist eine berufliche Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h.

(8) ...

(9) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist der Ortszuschlag dem Angestellten neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zur Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf den Ortszuschlag auch auf die nicht nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigten ergeben würde.

C. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzung an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entspre-

chend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

Protokollnotiz

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKG oder entsprechende Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus der Anlage.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Schwerin, den 31. August 1991

Die Kirchenleitung
Stier

Ortszuschlagstabelle ab 1. 10. 1991

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehö- rende Vergü- tungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		(monatlich in DM)		
I b	I bis II	415,00	495,00	560,00
I c	III bis V	370,00	450,00	515,00
II	VI bis X	350,00	425,00	490,00

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 65,00 M.

Der bisherige pauschalierte Ortszuschlag von monatlich 280,00 DM entfällt ab 1. Oktober 1991.

68) G. Nr. 482.00/5

Beschluß der Kirchenleitung zur Erhöhung der Dankrente vom 31. August 1991

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen kirchlichen Dienst vom 19. Juli 1956, Kirchl. Amtsblatt Nr. 13, beschließt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates das Folgende:

1. Die Dankrente beträgt monatlich 60.-- DM, sie erhöht sich für jedes über 15 Jahre hinausgehende Dienstjahr um 4.-- DM.

2. Dieser Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

Schwerin, den 31. August 1991

Die Kirchenleitung
Stier

Errichtung einer Pfarrstelle

69)
Schwerin, St. Petrus, Verwaltung/61

Die Kirchenleitung errichtet mit Datum vom 1. September 1991 eine dritte und eine vierte Pfarrstelle für die Petrusgemeinde Schwerin, Großer Dreesch, mit der Maßgabe, daß damit auch die seelsorgerliche Betreuung der Alters- und Pflegeheime im Gebiet der Kirchengemeinde gewährleistet ist.

Schwerin, den 11. September 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Strukturveränderung von Kirchengemeinden

70)
Göhren, Verwaltung/16-3

Aus der Kirchengemeinde Göhren werden die Ortschaften Grauenhagen und Vogelsang in die Kirchengemeinde Hinrichshagen und die Ortschaften Wrechen und Schönhof in die Kirchengemeinde Bredenfelde umgemeindet.

Die Kirchengemeinde Göhren (Kirchdorf Göhren und Ortschaft Georginenau) wird mit der Kirchengemeinde Woldegk verbunden. Göhren wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 20. August 1991

Der Oberkirchenrat
Flade

71) G. Nr. 800.11/174-2

Dritte Verwaltungsanordnung vom 18. Juni 1991 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen

Die Verwaltungsanordnung vom 25. Juli 1990 zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Kirchl. Amtsblatt S. 40) in der Fassung der zweiten Verwaltungsanordnung vom 20. November 1990 (Kirchl. Amtsblatt S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung: "Solange der Landeskirche durch die Partnerkirche entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden daraus zinslose Darlehen zur Beschaffung von Fahrzeugen für dienstliche Nutzung gewährt. Das Darlehen kann bis zu 15.000.-- DM betragen. Die Finanzierung muß vor Abschluß des Kaufvertrages gesichert sein."

2. Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung: "Das Darlehen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag gewährt, wenn für die Beschaffung eines Fahrzeuges eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Der Antrag ist mit Begründung und mit einer Stellungnahme an das Diakonische Werk zu richten."

Die Stellungnahme ist bei Anträgen von Pastoren, Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und des Kirchenkreises vom Landessuperintendenten, in allen anderen Fällen vom Oberkirchenrat abzugeben. Das Diakonische Werk berichtet dem Oberkirchenrat jährlich über die eingereichten Anträge und die bewilligten Darlehen.

Erläuterung

Bei Begründung und Stellungnahme ist zu beachten, daß Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß

der damit beschaffte PKW gem. Ziff. 3.1 generell für dienstliche Nutzung zugelassen wird. Gelegentliche dienstliche Nutzung (Ziff. 4) reicht nicht aus. Die Erstattung der Kilometergelder muß haushaltsplanmäßig abgedeckt sein. Die Stellungnahme soll eine Prioritätensetzung ermöglichen für den Fall, daß mehr Anträge vorliegen als Mittel zur Verfügung stehen.

3. Diese Verwaltungsanordnung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 1991

Der Oberkirchenrat
Müller

72) G. Nr. 265.00/44

Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie

Die vom Oberkirchenrat am 15. April 1991 beschlossene und von der Kirchenleitung am 3. Mai 1991 genehmigte Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie wird nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, den 12. Juni 1991

Dr. Schwerin
Oberkirchenrat

Satzung der Mecklenburgischen Evangelischen Akademie

§ 1 Rechtsform

Die Mecklenburgische Evangelische Akademie (MEA) ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitet sie inhaltlich selbständig.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Durch offene kirchliche Bildungsarbeit sucht die MEA die Inhalte und Lebensformen christlichen Glaubens in das öffentliche Gespräch und Bewußtsein einzubringen.

(2) Sie fördert das Gespräch des christlichen Glaubens mit den kulturellen, künstlerischen, ökonomischen, politischen und ethischen Entwicklungen der Zeit.

(3) Auf der Grundlage der biblischen Botschaft dient sie insbesondere dem mündigen Engagement von Christen in Kirche und Gesellschaft.

(4) Sie fördert in der Vielfalt ihrer Veranstaltungsformen Gemeindeerfahrungen in einer lebendigen Spiritualität.

(5) Sie fühlt sich dem ökumenischen Zusammenwirken und dem Dialog mit den Religionen, insbesondere mit dem Judentum, verpflichtet.

§ 3 Das Kuratorium

(1) Die Arbeit der MEA wird verantwortlich geplant und begleitet durch das Kuratorium. Das Kuratorium vertritt die MEA auch nach außen.

(2) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Davon sollen vier hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter sein, darunter der zuständige Dezernent im Oberkirchenrat. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium wird vom Oberkirchenrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(4) Das Kuratorium kann in allen Personalangelegenheiten Vorschläge zur Berufung machen.

(5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

(6) Der Leiter der MEA nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 4 Der Leiter

(1) Im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums ist der Leiter für die Arbeit der MEA verantwortlich.

Er untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates.

(2) Der Leiter unterbreitet dem Kuratorium Vorschläge für die Jahresplanung und legt jährlich einen Arbeitsbericht vor.

(3) Das Kuratorium kann dem Leiter zeitweilig und für bestimmte Projekte eine Beratergruppe zur Seite stellen.

(4) Der Leiter, der in der Regel ein Pastor ist, wird von der Kirchenleitung berufen. Das Kuratorium kann dazu Vorschläge machen.

(5) Der Leiter übt die Dienstaufsicht über die weiteren Mitarbeiter der MEA aus.

§ 5 Die Mitarbeiter

(1) Entsprechend den Erfordernissen der Arbeit und den Möglichkeiten der Landeskirche werden Stellen für Studienleiter und andere Mitarbeiter eingerichtet.

(2) Die Stellen werden durch den Oberkirchenrat besetzt. Das Kuratorium unterbreitet dazu Vorschläge.

(3) Bei der Besetzung der Studienleiterstellen ist auf Ausgewogenheit zwischen Theologen und Vertretern anderer Fachrichtungen zu achten.

§ 6 Zusammenarbeit

Die MEA bemüht sich um eine verbindliche Zusammenarbeit mit anderen, besonders benachbarten, Evangelischen Akademien und anderen verwandten Einrichtungen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie wird nach vier Jahren überprüft.

(2) Die Satzung tritt am 15. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Akademiearbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 1968 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1968) außer Kraft.

Schwerin, den 15. April 1991

Der Oberkirchenrat
Müller

Vorstehende Satzung wurde am 3. Mai 1991 von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke genehmigt. Damit verbunden ist die Anerkennung als landeskirchliches Werk.

Die Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

73) G. Nr. Karbow, Prediger /243-1

Die Pfarrstelle in Karbow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 30. September 1991
Der Oberkirchenrat
Stier

74) G. Nr. Mestlin, Prediger /216-1

Die Pfarrstelle in Mestlin wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. Oktober 1991

Der Oberkirchenrat
Stier

PERSONALIEN

Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Klaus Dietrich in Bodenwerder ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Gadebusch zum 1. September 1991 übertragen worden.
Gadebusch, Prediger /506-8

Dem Pastor Lutz Jastram in Karbow ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin, Berno zum 1. September 1991 übertragen worden.
Schwerin, Berno, Prediger /56-1

Dem Pastor Dietrich Scharnowski in Crussow ist die

freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Jabel zum 1. Oktober 1991 übertragen worden.
Jabel, Prediger /129-5

Dem Pastor Michael Wossidlo in Boddin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Reinshagen zum 1. September 1991 übertragen worden.
Reinshagen, Prediger /174-6

Dem Pastor Matthias Ortmann in Mestlin ist die freigewordene Pfarrstelle II im Stift Bethlehem in Ludwigslust zum 1. Oktober 1991 übertragen worden.
Ludwigslust - Stift Bethlehem, Prediger /583-8

Pastorin Claudia Steuerer-Wünsche in Alt Strelitz ist zum 1. Oktober 1991 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Alt Strelitz beauftragt worden.
Alt Strelitz, Prediger /302-2

Pastor Christian Wünsche in Alt Strelitz ist zum 1. Oktober 1991 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Alt Strelitz beauftragt worden.
Alt Strelitz, Prediger /302-3

Eintritt in den Ruhestand

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Dr. Heinrich Rathke in Crivitz mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 auf seinen Antrag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt 1984 Nr. 1/2/3).
Dr. Heinrich Rathke, P.A. /55

Heimgerufen wurde:

Heimgerufen wurde der Pastor i.R. Paul Zedler, früher in Güstrow - Pfarrkirche, zuletzt wohnhaft in Ludwigslust, Kirchenplatz 14, am 30. Juli im Alter von 81 Jahren.
Paul Zedler, P.A. /74

Verschiedene Personalmeldungen

Schwester Gretel von Holst in Seehausen wurde nach § 6 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern die Dienstbezeichnung Pastorin verliehen.
Gretel von Holst, P.A./ 6-1

Herr Sebastian Sohn ist nach Ablegung der Abschlußprüfung der einstufigen Juristenausbildung mit Wirkung vom 1. August 1991 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf

Probe mit der Wahrnehmung des Dienstes eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat beauftragt worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsassessor verliehen.
Sebastian Sohn, P.A. /12

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist Frau Katharina Andler als Mitarbeiterin für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mit Wirkung vom 1. September 1991 in der Kirchgemeinde Conow angestellt.
Katharina Andler, P.A. /14

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist der B-Kirchenmusiker Friedrich Drese mit Wirkung vom 1. September 1991 als B-Kirchenmusiker in der Kirchgemeinde Röbel St. Marien angestellt.
Röbel, St. Marien, Organist /446

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist der Gemeinédiakon Peter Steinhagen mit Wirkung vom 1. September 1991 in der Kirchgemeinde Rostock Heiligen Geist als Gemeinédiakon angestellt.
Rostock, Heiligen Geist, Gemeindepflege /180

Nach Abschluß des Berufspraktikums ist Herr Bernd Luckow mit Wirkung vom 1. September 1991 als Gemeindegliederhelfer in der Kirchgemeinde Schönberg angestellt.
Bernd Luckow, P.A. /9

Der Oberkirchenrat hat Herrn Orgelbaumeister Wolfgang Nußbücker in Plau, geboren am 22. September 1936, den Titel "Kantor" in Anbetracht seiner Verdienste um die Pflege der Kirchenmusik in Plau verliehen.
Plau, Organist /189

75)

Nachtrag zum Verzeichnis der Sozialstationen

Das Verzeichnis der Sozialstationen im Kirchl. Amtsblatt Nr. 7-8/1991, Seite 121, ist wie folgt zu ergänzen:

Kirchenkreis Wismar

Diakoniestation "Hospital Sankt Antonius zu Tempzin", Ernst-Thälmann-Str. 25, O-2722 Brüel.

76)

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen
Behörden
zur Entgegennahme von Erklärungen
über den Austritt aus Religionsge-
meinschaften des öffentlichen Rechts**

**Kirchenaustrittszuständigkeitsverordnung
(KiAustrZustVO)**

Vom 9. Juli 1991
GS. Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-8

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungs-
gesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVObI. M-V 1991 S.
2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Erklä-
rungen über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des
öffentlichen Rechts sind für die Mitglieder dieser Reli-
gionsgemeinschaften, die ihren Wohnsitz oder gewöhnli-
chen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, die
Standesämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 1991

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

77) G. Nr. 366.00/2

**Islamfortbildungskurs
in Arnoldsheim**

Das Kirchenamt der EKD bietet in Zusammenarbeit mit der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem
christlich-islamischen Studienzentrum in Selly Oak/Bir-
mingham ein Seminar zum Gespräch zwischen Christentum
und Islam an.

Es steht unter dem Thema: "Abraham in Bibel und Koran
sowie in der Praxis von Kirche und Moschee".

Das Seminar findet vom 2. März 1992, 14.00 Uhr bis 6.
März, 13.00 Uhr, in der Evangelischen Akademie Arnolds-
hain statt. Beim Teilnehmerkreis ist an kirchliche Mitarbei-
ter aus dem Bereich der EKD gedacht.

Die Kosten betragen 300.-- DM und die Fahrtkosten. (Mit
der Anmeldung kann ein Zuschuß beim Oberkirchenrat
beantragt werden).

Die Anmeldung wird bis zum November 1991 an den
Oberkirchenrat erbeten.

Schwerin, den 20.8.1991
Der Oberkirchenrat
Flade

78) G. Nr. 253.01/57

**Gesamtvertrag
betreffend das Fotokopieren
urheberrechtlich geschützter Noten
und Lieder**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Gesamtvertrag
zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und
der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Juni
1990, betreffend das Fotokopieren urheberrechtlich ge-
schützter Noten und Lieder für Gottesdienste und gottes-
dienstähnliche Veranstaltungen, bekannt.

Außerdem wird ein zu diesem Gesamtvertrag erarbeitetes
Merkblatt der EKD im Anhang hiermit veröffentlicht.

Es liegt im Eigeninteresse aller Kirchgemeinden und ihrer
Mitarbeiter, daß die im Vertrag ausgehandelten und im
Merkblatt erläuterten Bestimmungen genau eingehalten
werden. Es kann für das Kopieren von Noten und Liedern
keine Grauzone mehr geben, wie dies in der ehemaligen
DDR der Fall gewesen ist. Gleichzeitig muß darauf auf-
merksam gemacht werden, daß nicht erlaubte Vervielfälti-
gungen hohe finanzielle Sanktionen nach sich ziehen kön-
nen.

Die Bezieher des Amtsblattes werden gebeten, allen Mitar-
beitern in ihrer Kirchgemeinde die Bestimmungen des Ge-
samtvertrages bekannt zu machen.

Schwerin, am 1. Oktober 1991

Der Oberkirchenrat
Flade

Gesamtvertrag

Zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: MHV), rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Kassel

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover,

vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als EKD bezeichnet -

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt der EKD das Recht ein, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten erschienenen

a) Einzelwerken der Musik geringen Umfangs und

b) Gesamtwerken, ebenfalls geringen Umfangs, die durch eine zu gemeinsamer Verwertung erfolgte Verbindung von Werken der Musik mit Werken der Sprache entstanden sind (Liedern), sowie

c) Liedtexten allein

nach Maßgabe dieses Vertrages für den kirchlichen Eigengebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen und nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottesdienstähnlicher Art) zu verwenden, für die nach Satzung, Berechtigungsvertrag und Annex der VG Vervielfältigungsrechte vergeben werden können (s. den beiliegenden Berechtigungsvertrag, Stand 20. 6. 1990). Eine Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte darf nicht erfolgen.

2. Den Einzel- und Gesamtwerken geringen Umfangs im Sinne des ersten Absatzes stehen entsprechende kleinere Teile von größeren Einzel- und Gesamtwerken gleich; den in eigener Herstellung oder im Auftrage geschaffenen Vervielfältigungen stehen solche Stücke gleich, die von Dritten oder für Dritte - entgeltlich oder unentgeltlich - hergestellt und zur Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen werden.

3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

4. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen

Veranstaltung, einschließlich der das Singen begleitenden (instrumentale) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und Nachspielen ist keine öffentliche Werk-Wiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen und Musizieren wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5, Abs. 1).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen im Sinne von § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst eine Pauschalsumme in Höhe von DM 540.000.-, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

Nach Vertragsschluß	DM 150.000.-
am 30. 6. 1990	DM 130.000.-
am 30. 6. 1991	DM 130.000.-
am 30. 6. 1992	DM 130.000.-

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4

Freistellung

In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten frei.

Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne von Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Die EKD wird der VG unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnungen) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw.

Verpflichteten zur Verfügung stellen. Dieses Verzeichnis wird erforderlichenfalls ergänzt.

2. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar 1991 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 3% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

3. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Diese Exemplare sind vierteljährlich an eine Sammelstelle, die von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird, zu senden. Die bei der Sammelstelle eingegangenen Einzelstücke erhält die VG zur Auswertung innerhalb Vierteljahresfrist nach Abschluß der Erhebung.

4. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien im Bezug auf ihre Schutzfähigkeit erfolgt durch die VG. Die EKD erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis der Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.

5. Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütige Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1989 an in Kraft und läuft zunächst bis 31. Dezember 1992.

20. Juni 1990

Für die
VG MUSIKEDITION

Paul H. Sülwald
Präsident

Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Für die
Evangelische Kirche in
Deutschland

Bischof Dr. Kruse
Vorsitzender des Rates
der EKD

Frhr. v. Campenhausen
Präsident
des Kirchenamtes der EKD

Merkblatt

zum Gesamtvertrag zwischen der
Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD
vom 20. 6. 1990
über das Fotokopieren von Noten und Liedern

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeit- aufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom September 1990 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages ist möglichst allgemein verständlich abgefaßt. Die einzelnen Bestimmungen sollten genau gelesen, und außerdem sollten die Anmerkungen und Hinweise dieses Merkblattes beachtet werden.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Fotokopierrechtes

Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein - allerdings nur in relativ engen Grenzen. Die Satzungsangaben der VG Musikedition lassen keine weitergehende Regelung zu.

Fotokopiert werden dürfen nur, wie es in dem Vertrag heißt:

- Einzelwerke der Musik geringen Umfangs,
- einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
- Liedtexte allein,
- kleine Teile (d.h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
- Wendestellen (s. dazu unter 2.).

Was "geringer Umfang" ist, wurde vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt, weil hier erst einmal Erfahrungen

gesammelt werden sollen. Gemeint sind jedenfalls im wesentlichen Fotokopien nur kurzer Stücke, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer in Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen.¹

In Zweifelsfällen wird sich eine Rückfrage bei der zuständigen Stelle der Landeskirche empfehlen.

Keinesfalls fotokopiert werden dürfen nach dem Vertrag Werke größeren Umfangs und vollständige Ausgaben (Bände, Bücher, Hefte); ebensowenig ist es gestattet, Vervielfältigungen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teile davon herzustellen, sowie die einzelnen Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in Sammelheften zusammenzufassen.

Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen solcher Art machen oder machen lassen möchte, muß dazu die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

2. Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien

Die in der vorstehenden Ziffer 1) näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleich, wenn und soweit sie "gottesdienstähnlicher" Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze Wendestellen, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchen-übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchen-

gemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

4. Repräsentative Erhebung

Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3% aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich dieserhalb mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

5. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

"Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung".

79)

Kollektenliste für das Jahr 1992

Die Kirchenleitung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat bei ihrer Sitzung am 2.11.1991 die nachfolgend abgedruckte Kollektenliste für das Jahr 1992 beschlossen:

01.01.1992 (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

05.01.1992 , 06.01.1992 (Sonntag vor Epiphania)

Ev.-Luth. Mission zu Leipzig

26.01.1992 (dritter Sonntag nach Epiphania)

Für das "Jahr mit der Bibel"

02.02.1992 (vierter Sonntag nach Epiphania)

Für die Jugendarbeit im jeweiligen Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

16.02.1992 (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Für die diakonische Arbeit der Ev. Kirchen

01.03.1992 (Sonntag vor der Passionszeit)

Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche

15.03.1992 (2. Sonntag der Passionszeit)

Für die Christenlehre und die Ausbildung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst

29.03.1992 (4. Sonntag der Passionszeit)

Für Familienarbeit in unserer Landeskirche

12.04.1992 (6. Sonntag der Passionszeit)

Für die Aufgaben des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes und für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (je zur Hälfte)

17.04.1992 (Karfreitag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

20.04.1992 (Ostermontag)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

03.05.1992 (2. Sonntag nach Ostern)

Für Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und für Strafgefangenen-seelsorge

17.05.1992 (4. Sonntag nach Ostern, Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche

31.05.1992 (6. Sonntag nach Ostern)

Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche

07.06.1992 (Pfingstsonntag)

Für das Diakonische Zentrum Serrahn/ Seelsorge an Suchtgefährdeten/ Behindertenrüstzeiten

21.06.1992 (1. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für die Bibelverbreitung in der Welt /Weltbibelhilfe (je zur Hälfte)

05.07.1992 (3. Sonntag nach Trinitatis)

Für die diakonische Arbeit in unserer Landeskirche

19.07.1992 (5. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

02.08.1992 (7. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche

09.08.1992 (8. Sonntag nach Trinitatis)

Für besondere Notstände in der Landeskirche

16.08.1992 (9. Sonntag nach Trinitatis)

Für Mission, Oekumene und Auslandsarbeit - Förderung der Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Lateinamerika und im Südlichen Afrika, sowie der Auslandsarbeit in Zentral- und Osteuropa -

30.08.1992 (11. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Arbeit der Telefonseelsorge in Rostock und Schwerin

13.09.1992 (13. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche

27.09.1992 (15. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Konfessionskundliche Forschungswerk der Landeskirche und für Beratungsdienste in unserer Landeskirche (je zur Hälfte)

04.10.1992 (Erntedankfest)

Für die Missionarischen Dienste in unserer Landeskirche

18.10.1992 (18. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Gustav-Adolf Werk

01.11.1992 (20. Sonntag nach Trinitatis)

Für den Lutherischen Weltdienst

08.11.1992 (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Für die Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum

22.11.1992 (Letzter Sonntag im Kirchenjahr)

Für besondere Notstände in der Landeskirche und für die Kriegsopfergräberfürsorge (je zur Hälfte)

29.11.1992 (1. Sonntag im Advent)

Für Brot für die Welt

13.12.1992 (3. Sonntag im Advent)

Für die Christenlehre

24.12.1992

Als Anregung: Für Brot für die Welt

25.12.1992 (1. Christtag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust und für das Anna Hospital in Schwerin (je zur Hälfte)

26.12.1992 (2. Christtag)

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis (Näheres beschließt der Kirchenkreisrat)

Die gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung und ggf. im Kirchlichen Amtsblatt wird verwiesen.

Die Kollekte des 2. Februar 1992, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis gesammelt wird, die Kollekte des 19. Juli 1992, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenrates bestimmt ist und die Kollekte des 26. Dezember, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates gedacht ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenverwaltung überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1992 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 29. Februar 1992 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Seit Januar 1991 sind die landeskirchlichen Kollekten nur noch auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin

Konto- Nr.: 5300029

Bankleitzahl: 760 605 61

zu überweisen.

Die Spar- und Kreditbank wird jeder Kirchengemeinde eine Sammelmappe mit vorgedruckten Überweisungsformularen für jeden landeskirchlichen Kollektensonntag kostenlos zur Verfügung stellen. Diese Überweisungsdrucke sind für die Einzelüberweisung der jeweiligen Kollekte zu benutzen.

Sind die regelmäßigen Einzelüberweisungen ausnahmsweise einmal nicht möglich, können wie bisher Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens einem Monat. Hierfür sind in der Mappe der Überweisungsdrucke Blankoformulare enthalten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Rausch
Oberkirchenrat

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Sieben Besonderheiten der "Erneuerten Agenda"

Von Frieder Schulz, Heidelberg

Obwohl die "Erneuerte Agenda" (=EA) an der Kontinuität der gottesdienstlichen Ordnungen festhält, wie sie sich in den Kirchen der Reformation herausgebildet haben, so weist sie doch einige charakteristische Besonderheiten auf, über die im folgenden berichtet werden soll.

Schon in der 1981 vorgelegten "Konzeption einer Erneueren Agenda" war zu lesen:

"In stärkerem Maße als die (im wesentlichen am reformatorischen Gottesdienst des 16. Jh. orientierten) Agenden der fünfziger Jahre wird sich die EA auch ökumenischen Einflüssen öffnen müssen; man wird nicht umhin können, bei der Erarbeitung einer EA liturgische Konsequenzen aus vorliegenden ökumenischen Dokumenten ziehen."

Demgemäß enthielt das 1983 vorgelegte Teilstück der EA mit den gottesdienstlichen Ordnungen bereits diejenigen Neuerungen, die diesem Aspekt Rechnung trugen. Im vollständigen Vorentwurf hat sich daran nichts geändert.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die begrenzten Änderungen im vertrauten Gefüge des Gottesdienstes nicht aus der Gestaltungsfreude liturgischer Fachleute erwachsen sind, sondern daß einfach frühere, inzwischen mehr und mehr rezipierte Gestaltungsansätze aufgrund langjähriger Erfahrungen in die Ordnungen aufgenommen wurden.

Bemerkenswert ist dabei, daß die zu besprechenden Innovationen bereits vor dem Erscheinen des neuen römischen Ordo missae (1969) in Gebrauch gekommen sind.

1. Die Lesung aus dem Alten Testament

Bekanntlich haben die lutherisch geprägten Kirchen der Reformation das Perikopensystem der abendländischen Kirche übernommen. Danach waren im Gottesdienst nur zwei neutestamentliche Lesungen vorgesehen, nämlich Epistel und Evangelium, über welches dann gepredigt wurde. Erst die im Interesse einer reichhaltigeren Bibelpredigt im 19. Jh. erschienenen ergänzenden Perikopenreihen umfaßten auch alttestamentliche Texte.

Die grundlegende Eisenacher Perikopenreform von 1896 stellte neben die zusätzlichen neuen Reihen mit Epistel- und Evangelienperikopen eine weitere

mit jeweils motivverwandten alttestamentlichen Perikopen, aber auch diese waren als Predigttexte gedacht. Bei den amerikanischen Lutheranern sah das Common Service Book 1888 erstmals eine fakultative Lesung aus dem Alten Testament vor, die der Epistel und dem Evangelium vorausgehen konnte. In der lutherischen Common Liturgy von 1958 wurde dann unter Hinweis auf die ambrosianischen und mozarabischen Riten die zusätzliche alttestamentliche Lesung obligatorisch. Bei der Auswahl der Perikopen folgte diese Reihe im wesentlichen dem deutschen Eisenacher Vorschlag.

Das Konzept einer dreifachen Lesung wurde aufgrund einer Genfer Konsultation des Lutherischen Weltbundes (1968) auch von den deutschen Lutheranern übernommen: Neue Lesungen (1972); Perikopenbuch/Lektionar (1978) und Perikopenbuch/Lektionar (1984). Eine dieser drei Lesungen ist dann zugleich Predigttext. Auch in Skandinavien ergänzte man seit 1971 die Lesungen durch eine alttestamentliche Reihe.

Eine zum gleichen Ziel einer dreifachen Schriftlesung (Altes Testament, Epistel, Evangelium) hin konvergierende Entwicklung kam in der Kirche von Süandinavien in Gang, zu der sich 1947 Anglikaner, Lutheraner, Methodisten und Missionsgemeinden kongregationalistischer und presbyterianischer Prägung zusammengeschlossen hatten. Die 1950 erschienene Liturgie dieser Kirchen-Union enthielt Elemente ostkirchlicher (syrischer) Tradition, darunter eine alttestamentliche Lesung als festen Bestandteil des Abendmahlsgottesdienstes.

Unter dem Einfluß der südindischen Liturgie, den in beiden Bereichen beteiligte Kommissionsmitglieder vermittelten, sah dann auch der für die anglikanische Liturgiereform wichtige Lambeth-Report 1958 und das darauf fußende Pan-Anglican Document 1965/1968 die Aufnahme einer alttestamentlichen Lesung vor.

Formal ist inzwischen die dreifache Lesung in allen christlichen Kirchen, deren Gottesdienst nach dem Meßtyp verläuft, zur Regel geworden. Während jedoch die kontinentalen Kirchen der Reformation die revidierten alten Perikopen beibehielten oder wie in England eine völlig neue Perikopenordnung entwarfen, haben sich die amerikanischen Kirchen (Anglikaner, Lutheraner, Methodisten, Presbyteria-

ner und die Kirchen-Union United Church of Christ) aufgrund der konfessionellen Gemengelage und der englischen Sprachgemeinschaft mehr oder weniger dem römischen Ordo lectionum missae 1969 angeschlossen, den auch die Reformierten der französischen Schweiz zugrunde legten.

2. Die Stellung des Credo nach der Predigt

Bei dieser Neuerung geht es eigentlich nicht um eine Umstellung des Credo, das ja erst 1014 in die abendländische Meßliturgie hinter dem Evangelium eingefügt wurde, als die Predigt in der Messe (noch) nicht obligatorisch war. Beabsichtigt ist vielmehr die enge Zuordnung der Predigt zum Evangelium bzw. zu den Lesungen insgesamt. Beispiele für diese Abfolge gab es schon im 16. Jh. So ließ Bucer in der KO Köln 1543 dem Evangelium sofort die Predigt und anschließend das Allgemeine Kirchengebet und das Credo folgen.

Die Eucharistie von Taizé 1971 hat diese Konzeption strukturell weiter akzentuiert: der Predigt schließt sich ein eigener Teil "Offrande" an, bestehend aus offrande de la foi (Credo), offrande de la prière (Allgemeines Kirchengebet), offrande des dons (Gabensammlung), abgeschlossen durch ein Gebet (priere d'offrande).

In der von Brenz stammenden (oberdeutschen) Liturgie des Abendmahlsgottesdienstes 1553 sang die Gemeinde nach der Predigt über das Tages-Evangelium das Glaubenslied Luthers als Einleitung zum Abendmahlsteil. In dieser Tradition stand auch Calvins Genfer Liturgie 1542 (Credo vor den Einsetzungsworten) und die KO Kurpfalz 1563 (Credo vor der Austeilung); in beiden Fällen folgte also das Credo der Predigt.

Nach der lutherischen Agende I 1955 kann das Credo statt zwischen Evangelium und Predigt auch zwischen allgemeinem Kirchengebet und Abendmahlsteil stehen. Vorbild dafür waren die Ordnungen der Michaelsbruderschaft, die seit 1937 die Predigt dem Evangelium unmittelbar folgen lassen. Daran schließen sich an: Pax, Allgemeines Kirchengebet, Opfergang, Credo, Abendmahl.

Die dahinter stehenden ostkirchlichen Traditionen sind auch in der südindischen Liturgie 1950 wirksam geworden, wo das Credo als Antwort auf Schriftle-

sung und Predigt verstanden wird. Inzwischen wurde diese Anordnung weithin zur Regel; Beispiele: Anglikaner (seit 1965) aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968; amerikanische Lutheraner (seit 1970); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der französischen Schweiz (1979); Schweden (1987).

3. Die Gabenbereitung

Nach den geltenden evangelischen Agenden wird die Sammlung der Geldgaben in den Abkündigungen nach der Predigt angesagt und während eines Liedes oder Chorgesangs durchgeführt. Danach folgt das Allgemeine Kirchengebet. Erst dann werden Brot und Wein für die Abendmahlsfeier auf dem Altar bereitgestellt.

Neben dieser (weithin möglichen) Praxis findet sich in der EA der Vorschlag, Gabensammlung und Herzubringen von Brot und Wein in einer, wo möglich als Gabenprozession ausgestalteten Handlung zusammenzufassen, die dann den Abendmahlsteil eröffnet und durch ein besonderes Dankopfergebet oder -lied abgeschlossen wird. Einen entsprechenden Vorschlag enthielt schon die 1946 veröffentlichte "Liturgische Hilfe" des "Vorläufigen gottesdienstlichen Ausschusses" der EKD.

Auch die Liturgien der Michaelsbruderschaft haben unter Verweis auf den altkirchlichen Brauch seit 1937 einen solchen Ritus vorgesehen. Schon Bucer hatte in der KO Köln 1543 nach Predigt und Fürbittegebet das Credo und die Gabensammlung als "Bet-, Lob- und Dankopfer" (nach Ps. 51,19 und Hebr. 13,15) verstanden, das der Präfation unmittelbar vorausgehen sollte.

Die Verbindung der Gabensammlung mit der Bereitstellung von Brot und Wein ist in neuerer Zeit wiederum durch die südindische Liturgie 1950 in Übung gekommen. Dort trägt ja die gottesdienstliche Sammlung von Naturalgaben in besonderer Weise der ärmlichen Situation von Not und Hunger Rechnung. Das "Offertorium" im Sinne von "Hingabe" des Lebens (Röm. 12,1) und "Hergabe" von Lebensmitteln (Hebr. 23, 16) in der Feier, die das Selbstopfer Christi vergegenwärtigt, ist dabei als gottesdienstlicher Akt des ganzen Gottesvolkes verstanden (Ps. 27,6).

(Schluß folgt)